

drei bis viermal wöchentlich erscheint, 1200 Thaler, wenn sie fünf- oder sechsmal wöchentlich erscheint, 2000 Thaler, wenn sie täglich einmal erscheint, 2500 Thaler, und wenn sie öfter als täglich einmal erscheint, 3000 Thaler. Für diesen letzten Fall würde also als höchster Betrag diejenige Cautionssumme eintreten, die auch in dem ursprünglichen Gesekentwurfe als die höchste angegeben war. Die Deputation der zweiten Kammer hat diese Vorschläge, mit denen sich vorläufig auch unsere Deputation vereinigte, in der zweiten Kammer vorgetragen, und die zweite Kammer ist diesen Vorschlägen beigetreten. Es würde also nunmehr, sofern die hohe Kammer sie ebenfalls annimmt, weiter kein Differenzpunkt übrig sein und der Erlassung der ständischen Schrift kein Hinderniß mehr im Wege stehen; denn in allen übrigen Punkten ist die zweite Kammer beigetreten, namentlich in Beziehung auf den Punkt, daß das 25jährige Lebensalter als Bedingung zur Herausgabe einer Zeitschrift angenommen werden solle.

Präsident v. Schönfels: Der Herr Referent hat das Sachverhältniß entwickelt, und ich habe nun zu erwarten, ob bezüglich des Antrages der Deputation Jemand das Wort begehrt. — Es scheint dies nicht der Fall zu sein, und ich frage daher: ob die Kammer sich mit dem neuerdings gegebenen Gutachten ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja:

Referent v. Welck: In der Voraussetzung dieses wünschenswerthen Resultates ist auch die ständische Schrift bereits entworfen worden, und ich habe die hohe Kammer um die Erlaubniß zu bitten, dieselbe sofort vortragen zu dürfen.

Präsident v. Schönfels: Genehmigt die Kammer den Vorschlag des Herrn Referenten, den Vortrag der Schrift sofort anzuhören? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck verliest die betreffende ständische Schrift.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung dieser ständischen Schrift etwas einzuwenden hat, so sehe ich dieselbe als genehmigt an, und sie wird in dieser Maasse abgelassen werden. Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung über; es ist dies der mündliche Vortrag über den Beschluß der zweiten Kammer in Betreff der Petition, die Diaconissenanstalt betreffend, und ich habe den Herrn Bürgermeister Wimmer zu ersuchen, den Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Wimmer: Die soeben von der hohen Kammer bewiesene Geneigtheit, sich mit der zweiten hohen Kammer zu vereinigen, berechtigt die dritte Deputation zu der Hoffnung, daß ein eben dahin zielender Vorschlag derselben bei der hohen Kammer ebenfalls geneigtes Gehör finden werde. Auf ein Gesuch des Vorstandes der hiesigen Diaconissenanstalt, dahin gehend, daß ihr aus der Staatscasse eine fortlaufende jährliche Unterstützung gegeben werde, beschloß

die erste Kammer in ihrer Sitzung am 23. October 1850: „die von der Diaconissenanstalt zu Dresden erhobene Bitte um eine fortlaufende Unterstützung aus Staatsmitteln der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung, insofern es nicht in dieser Finanzperiode annoch thunlich sein sollte, wenigstens für die nächste Finanzperiode anzuempfehlen.“ Die zweite Kammer faßte auf Anrathen ihrer dritten Deputation einen andern Beschluß. Letztere ging nämlich von der Ansicht aus, „die Krankenpflege gehöre zunächst dem Privat- und Familienleben an und aushülfsweise den Gemeinden; dieselbe müsse daher, dafern nicht dabei Ungebühnisse, schädliche Vorurtheile oder sonst bedenkliche Richtungen sich kundgeben, der Pietät der Einzelnen überlassen bleiben. Sich dabei der allerdings sehr hoch anzuschlagenden Hülfe der Diaconissen zu bedienen, sei Sache der Privaten oder Gemeinden, deren Verhältnisse solches gestatten. Dabei sei nicht zu verkennen, daß insonderheit Krankenhäuser und öffentliche Anstalten den Diaconissen ein weit ausgedehntes Feld darbieten, auf welchem vorzugsweise ihr christliches Wirken für Viele gesegnet sein könne. Allein man müsse vom practischen Gesichtspunkte aus und in dem angedeuteten Sinne bezweifeln, daß die Dresdner Diaconissenanstalt in ihrem Wirken dem ganzen Lande zu Gute gehe oder jemals zu Gute gehen könne, so lange nicht die Krankenhäuser der einzelnen, insonderheit der kleinen und ärmeren Communen eine größere, auf weitere Bezirke berechnete Ausdehnung erhalten haben werden.“ Die dritte Deputation der zweiten Kammer schlug aus diesen Gründen vor, zu beschließen, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, hierbei von einer fortlaufenden Unterstützung unter allen Umständen abzusehen, hingegen eine außerordentliche und vorübergehende Unterstützung dieser wohlthätigen Anstalt, dafern sie dringend erscheinen würde, für künftige, sich erfreulicher gestaltende Finanzperioden der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.“ Die zweite Kammer trat diesem Gutachten ihrer Deputation bei. Diese Beschlüsse beider Kammern scheinen zwar weit auseinanderzugehen, allein bei näherer Prüfung dürfte dies doch nicht zu sehr der Fall sein. Die erste Kammer hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn es im Laufe dieser Finanzperiode nicht möglich sein sollte, dieser Anstalt eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren, der Staatsregierung eine solche für die nächste Finanzperiode zu empfehlen. Wir müssen uns selbst sagen, daß die jetzige Finanzperiode nicht geeignet ist, die Staatsregierung in den Stand zu setzen, eine solche Bitte zu erfüllen. Die zweite Kammer sieht für den Lauf der jetzigen Finanzperiode von einer Unterstützung dieser Anstalt ab, meint aber, daß sie einer solchen Unterstützung bedürftig sei, und empfiehlt solche für künftige, sich erfreulicher gestaltende Finanzperioden, nicht nur für eine, sondern für mehrere Finanzperioden, also, wenn auch nicht für immer fortlaufend, doch auf mehr als eine Finanzperiode je nach dem Bedürfniß der Anstalt und dem Stand des Staatshaushaltes, und insofern fallen die Beschlüsse beider Kammern zusammen. Die dritte Deputation diesseitiger